

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Hauptsatzung vom 25.09.2024

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2-4
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates §§ 5-10
- Abschnitt IV Bürgermeister §§ 11, 12
- Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
- Abschnitt VI Ortsteile § 14
- Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 15
- Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 16-19
- Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat am 25.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen nach §§ 5 ff. oder dem Bürgermeister nach § 12 bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss;
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 6. Marktangelegenheiten;
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a des TVöD VKA, der Entgeltgruppen S 3 bis S 11a des TVöD SuE und Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9. Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen über Arbeitnehmer bis zur Besoldungsgruppe S 8a des TVöD SuE zur dauernden Erledigung an den Bürgermeister übertragen. Diese Übertragung kann durch eine Mehrheit des Verwaltungsausschusses jederzeit widerrufen werden;
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Stundung von Forderungen,
 - a) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;

4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
2. Versorgung und Entsorgung;
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
4. Verkehrswesen;
5. technische Verwaltung im Friedhofs- und Bestattungswesen;
6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

wenn in den Fällen a) bis d) die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO);
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei

voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;

4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
6. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen. Die beratenden Ausschüsse sind zuständig für die allgemeine Beratung von Angelegenheiten in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Es wird ein beratender Waldausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Waldausschuss berät den Gemeinderat und die Verwaltung bei den Belangen der Waldbewirtschaftung und den diese betreffenden Aufgaben, insbesondere beim Holzeinschlag, der Wegeunterhaltung, den Pflanzungen und der Jungbestandspflege.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 1 bis E 3 des TVöD VKA, der Entgeltgruppen S 2 des TVöD SuE, sowie für Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Abschnitt V

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Abschnitt VI

Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 1. Aichhalden;
 2. Beuren;
 3. Ettmannsweiler;
 4. Fünfbronn;
 5. Oberweiler;
 6. Simmersfeld.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Abschnitt VII

Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Aichhalden	1 Sitz;
2. Wohnbezirk Beuren	1 Sitz;
3. Wohnbezirk Ettmannsweiler	2 Sitze;
4. Wohnbezirk Fünfbronn	2 Sitze;
5. Wohnbezirk Oberweiler	1 Sitz;
6. Wohnbezirk Simmersfeld	7 Sitze.

Abschnitt VIII

Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile

Simmersfeld – Beuren;

Simmersfeld – Ettmannsweiler;

Simmersfeld – Fünfbronn;

wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Aichhalden und Oberweiler wird eine Ortschaft gebildet. Diese führt den Namen **Simmersfeld – Aichhalden-Oberweiler**.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 5 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht (bei Einzelmaßnahmen bis 1.000 Euro, Höchstbetragsbegrenzung je Ortschaft und Jahr 5.000 Euro);
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums (bei Einzelmaßnahmen bis 1.000 Euro, Höchstbetragsbegrenzung je Ortschaft und Jahr 5.000 Euro);
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis 1.000 Euro;Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

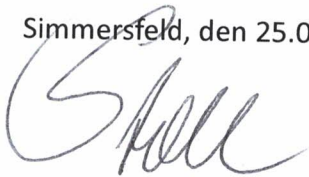
§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.06.2001, zuletzt geändert am 25.11.2020, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 25.09.2024



Jochen Stoll
Bürgermeister